

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	16=36 (1870)
Heft:	6
Rubrik:	Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich muß noch beifügen, daß alle diejenigen, welche die Ehre haben, den Herrn Bundesratli Welti zu kennen, es geradezu lächerlich finden werden, daß einer seiner Untergebenen als Verfasser des Projektes für die neue Militärorganisation angesehen wird; diese Behauptung beweist hinzüglich die Unwissenheit, in welcher sich der Schreiber der Artikel im Nouvelliste in dieser Materie befindet.

Ich bitte die Redaktion des Nouvelliste um Aufnahme dieser Erklärung, und erkläre nochmals, daß ich mich in keine fernere Polemik einlassen werde.

Bern den 18. Dezember 1869.

Hoffstetter, eldg. Oberst.

Über den Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges. Ein Vortrag von Dr. F. Gemach, Professor der Chirurgie an der Universität Kiel. — Kiel, Schwers'sche Buchhandlung. 1869.

In diesem ausgezeichneten Vortrage, für dessen Tresslichkeit uns übrigens schon der Name des berühmten Professors bürgt, schildert uns zunächst der Verfasser die Unzulänglichkeit der staatlichen Einrichtungen und der offiziellen Hülfsmittel zur Pflege der Verwundeten und Kranken im Kriege. Daher diese Schrecken des Krieges, wie wir ihnen begegnen in den Feldzügen von 1814 und 1815, in der Krim, bei Solferino und Königgrätz. Dann entwirft der Verfasser ein schönes Bild der Bestrebungen der freiwilligen Hülfe und ihrer stetig wachsenden Leistungen. Mit besonderer Vorliebe zeigt er uns die segensreiche und großartige Wirksamkeit der U. S. Sanitary Commission im amerikanischen Kriege, und befürwortet vorzüglich die Baracken-Hospitäler als einen außerordentlichen Fortschritt in der Kriegs-Hilfspflege. Schließlich wird die Thätigkeit und Aufgabe der Hülfsvereine im Frieden und Kriege besprochen. Wir möchten dieses Schriftchen allen denen warm empfehlen, welche Anteil nehmen an den humanen Bestrebungen im Sinne der Genfer Konvention.

Die erste Hülfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen, zum Gebrauche für Offiziere, freiwillige Helfer, Turnlehrer, Lehrer und Eisenbahnbamte von Dr. H. Pezet de Corval, großb. Stabsarzt. Mit 3 lithographirten Tafeln. Karlsruhe, Verlag von Karl Geggus. 1870.

Dies kleine, vor uns liegende, hübsch ausgestattete Büchlein, von dem bereits schon eine zweite Auflage notwendig war, haben wir mit großer Freude durchgelesen, und möchten dasselbe auf das Angelegentlichste empfehlen allen Angehörigen unserer Armee, sowie allen auf dem Titelblatte genannten Persönlichkeiten. Der Herr Verfasser hat hier eine schwierige Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst. Vorab kommt die Lehre vom Baue und der Zusammensetzung des menschlichen Körpers, daran schließt sich die Lehre von den verschiedenen Verletzungen und deren Behandlung, die Lehre von den Erscheinungen und dem Vorgehen bei Unglücksfällen, wie Schelntod, Hitz-

schlag u. c., dann die Behandlung anderer häufiger Vorkommnisse, wie Ohnmacht, Nasenbluten, und endlich eine Anleitung zu den besten und schonendsten Weisen für den Transport Verwundeter und Kranker. Dieser ganze reichhaltige Stoff ist mit bewunderungswürther Kürze und Präzision zusammengefaßt, die Darstellungsweise dabei klar und allgemein leicht verständlich und fasslich. Die lithographirten Tafeln sind schön und zweckentsprechend, und wir halten das kleine, billige Büchlein für eine wahre Bereicherung der populären Wissenschaft, das in keinem Haushalte fehlen sollte.

G.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Dez. 1869.)

Beranlaßt durch das in diejährigen Kursen Seitens der Mannschaft wiederholt geäußerte Verlangen nach Arbeitsblousen für die Geschützbedienungen, erneuert die Artillerie-Kommission einen bereits früher gestellten Antrag, dahn gehend, es möchte sämmtliche Kanonermannschaft mit einem leinenen Kittel, ähnlich dem der Trainmannschaft ausgerüstet werden.

Wir sind von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel vollständig überzeugt, beabsichtigen jedoch nicht, dem Bundesratli dießfalls eine Abänderung des bestehenden Bekleidungsreglementes zu beantragen; dagegen empfehlen wir Ihnen, zu Schonung der übrigen Kleidungsstücke, nach dem Antrage der Artillerie-Kommission für die Kanonermannschaft Ihres Kantons die Einführung eines Kittels, wie solcher für die Trainmannschaft vorgeschrieben ist.

Bei diesem Anlaß glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Brodat nicht abgeschafft ist, wie von einigen Seiten angenommen worden zu sein scheint, sondern die bezügliche Vorschrift noch in ihrem ganzen Umfange in Kraft besteht.

(Vom 13. Jan. 1870.)

Durch Bundesbesluß vom 23. Dezember 1869 ist der Bundesratli eingeladen worden, denjenigen Schießvereinen, welche die aufgezeigten reglementarischen Bestimmungen erfüllen, per Mitglied Hinterladungsmunition für 25 Schüsse oder den entsprechenden Geldwert zu verabfolgen.

Infolge dessen hat der Bundesratli das Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen vom 13. Mai 1864 mit obigem Bundesbesluß in Einklang gebracht und unterm 10. I. Mts. ein neues Reglement erlassen.

Indem wir Ihnen das neue Reglement in einer Anzahl von Exemplaren zustellen, ersuchen wir Sie, dasselbe Ihren freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen und dieselben dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die erhöhte, dem Preise der Hinterladungsmunition entsprechende Vergütung erst vom laufenden Jahre an entrichtet werden wird, daß aber dafür die freiwilligen Schießvereine, welche Anspruch auf eine Vergütung machen wollen, versichtet sind, bei ihren Übungen ausschließlich Feldwaffen zu gebrauchen, welche die eidg. Hinterladungsmunition führen.

Die Innehaltung dieser reglementarischen Vorschrift ist von den Vereinsvorständen auf dem bezüglichen Formular ausdrücklich zu bescheinigen.

(Vom 15. Januar 1870.)

Unterm 20. Dezember 1869 hat die Bundesversammlung folgenden Bundesbesluß, betreffend die Verabfolgung von Reglementen an die schweizerischen Truppen erlassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrates vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrat wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordonnanz zur Hälfte des Kostenpreises von Zäpf, Druck, Papier und Einband zuzustellen, welche die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrat festzulegenden Umfang an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabselgen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrat unter dem 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei der einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabselgt werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämmtlicher in Kraft befindender Reglemente und Ordonnanz mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezeugt werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesratsbeschuß vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabselgen;
2. bis zum 15. Februar 1. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämmtlichen diesjährigen Bedarfs an Reglementen einzusenden.

Nach Eingang dieses Verzeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die verlangten Reglemente zur Hälfte des kostenden Preises verabselgen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabaspiranten, laut herwähligem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März 1. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Herrn eidg. Obersten Wolff, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzusegnen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der beuglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Wissung, sich beim Oberinstructor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unter dem 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämmtlichen Dragoner-Rekrutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zuführen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerichtet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geplante Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerrekruten des Jahres 1870 haben keinen Wirkung zu bestehen und die ordentlichen Wiederholungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Halbdenrekruten haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die diesjährige Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und jütl. als thunlich auch die solcher den Corps zugewiesenen Dragoner und Guiden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordonnanz in die Wiederholungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffiziersschulen und die Remonten in die Remontenkarre mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordonnanz einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Verräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Guiden-Rekrutenschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Verfahren zu treffen, benutzen wir ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hiemit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnahme der im Monat Januar eingelungenen Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrat die gewünschte Entlassung ertheilt den Hh. Scherz, Oberst; Bonnatt, Bringolf und Balddinger, Oberstleutnants; Siegwart, Tribelhorn und Mayr, Major, Majore; Friedli, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstlt. im Artilleriestab; Kulli, Major, Meyer, Hptm., und Häberlin, Hptm. vom Justizstab; Hoh, Major, Borel, Hptm., und Schmitter, Hptm., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hptm., Bärtsch, Oberleutenant, Ringier und Burckhardt, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Haeler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberichtigung ihres Grades behalten die Hh. Oberst Scherz, Oberstleut. Bonnatt, Stabsmajor Kulli, Hptm. Mayer, Hptm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmanöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rücken die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Manövern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Guiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Nh., Nr. 20 Appenzell A.-Nh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Nh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und anderseits nur für die